

**Verwaltungsvorlagen
zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 25.01.2011**

TAGESORDNUNGSPUNKT: 1 Ö

**Bekanntgabe der am 21. Dezember 2010 nichtöffentlich gefassten Beschlüsse.
Offenlage des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 21.12.2010**

TAGESORDNUNGSPUNKT: 2 Ö

Bestellung von Urkundspersonen

Zu Urkundspersonen werden vorgeschlagen:

Herr Gemeinderat Rudi Heger und Frau Gemeinderätin Andrea Heim.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 3 Ö

Wünsche und Anfragen aus der Bevölkerung

TAGESORDNUNGSPUNKT: 4 Ö

Beratung und Beschlussfassung des Gemeindehaushalts 2011

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2011

Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe 2011

Gemeindewasserversorgung St. Leon-Rot

Abwasserentsorgung St. Leon-Rot

Erholungsanlage St. Leoner See

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2011 sowie der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe 2011 wurde vom Gemeinderat in der Klausur am 11.12.2010 und vom Finanzausschuss in den Sitzungen am 13.01.2011 vorbereitet. Die beratenen Änderungen wurden in den dem Gemeinderat vorliegenden Haushaltsentwurf eingearbeitet.

Die vom Gemeinderat zu beschließende Haushaltssatzung 2010 ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1, die zu beschließenden Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe aus den Anlagen 2 – 4.

Beschlussvorschlag:

1. Die Haushaltssatzung 2011 mit Haushaltsplan wird gemäß Anlage 1 erlassen.

2. Die Wirtschaftspläne 2011 der Eigenbetriebe

a) Gemeindewasserversorgung St. Leon-Rot

b) Abwasserentsorgung St. Leon-Rot

c) Erholungsanlage St. Leoner See

werden gemäß den beigefügten Anlagen 2 - 4 beschlossen.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 5 Ö

Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR)

- Festlegung des Umstellungszeitpunktes

Nach langen Beratungen auf Landesebene, beginnend in den 90ziger Jahren mit den Überlegungen zu einer Reform der Verwaltungssteuerung, wurde am 22. April 2009 das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechtes vom Landtag Baden-Württemberg beschlossen. Mit diesem Gesetz wurde festgelegt, dass die Gemeinden ihre Bücher in der Form der doppelten Buchführung (Kommunale Doppik) zu führen haben. Diese Regelungen zur Reform des Gemeindehaushaltsrechtes sind spätestens ab dem Haushaltsjahr 2016 von allen Gemeinden in Baden-Württemberg anzuwenden. Mit dem Erlass der Verwaltungsvorschrift zu den Mustern der Haushaltswirtschaft und zum Produktplan und Kontenrahmen, welcher noch im Jahr 2010 geplant war, sind dann alle rechtlichen Vorschriften zur Umsetzung des neuen Haushaltsrechtes beschlossen und in Kraft getreten. Für die Umstellung des Finanzwesens ist danach die vollständige gesetzliche Grundlage vorhanden.

Der im Gesetz genannte Zeitpunkt, dass die Haushaltsführung ab 2016 in Form der doppelten Buchführung zu erfolgen hat, ist der späteste Zeitpunkt, ab dem die Regeln der Kommunalen Doppik anzuwenden sind. Eine frühere Anwendung ist möglich. Da diese Umstellung grundlegende Veränderungen für die Arbeitsweise der Verwaltung und nicht nur für die Haushaltswirtschaft mit sich bringt, ist die Festlegung eines früheren Zeitpunktes für den Beginn mit der Kommunalen Doppik als der 1. Januar 2016 kein Geschäft der laufenden Verwaltung und damit vom Gemeinderat zu beschließen. Eine Umstellung muss jedoch spätestens zum 1. Januar 2016 erfolgen, auch ohne Beschluss des Gemeinderates.

Von der Verwaltung wird die Umstellung zum 1. Januar 2014 vorgeschlagen. Die Gründe für diesen Vorschlag, die Ziele der Reform sowie die Änderungen an der Systematik des Haushaltswesens werden nachfolgend erläutert.

Ziele der Reform:

- Darstellung des vollständigen Ressourcenaufkommens und Ressourcenverbrauchs
- Darstellung des vollständigen Vermögens- und Schuldenbestandes und damit vollständiges Bild über die tatsächliche Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage
- Umsetzung der intergenerativen Gerechtigkeit durch periodengerechten Ausweis der Aufwendungen und Erträge (u.a. durch zeitliche Rechnungsabgrenzung und Rückstellungsbildung) und neuen Haushaltsausgleich (ordentliche Erträge müssen ordentliche Aufwendungen decken)
- Outputorientierung statt Inputorientierung (also was für ein Ergebnis wir erreicht und nicht nur wie viel Geld wird hinein gesteckt)

- Kennzahlen über Kosten, Quantitäten und Qualitäten als Steuerungsinstrument (Controlling von Wirtschaftlichkeit und Zielerreichung)
- Steuerung mit Zielvorgaben
- periodische Information über die Zielerreichung an die Entscheidungsträger
- Steuerung durch Budgets
- Flächendeckende Kosten- und Leistungsrechnung
- Konsolidierung der Jahresabschlüsse der kommunalen Körperschaften mit den Jahresabschlüssen von Eigenbetrieben und Gesellschaften (Konzernabschluss)

Änderung an der Systematik des Haushaltswesens:

Die bisherige Form der Buchführung - die Kameralistik - ist ein Geldverbrauchs-konzept mit ihr werden nur die Einnahmen (Erhöhungen des Geldvermögens) und die Ausgaben (Minderungen des Geldvermögens) dargestellt. Mit der zukünftigen Form der Buchführung - der kommunalen Doppik - wird die Darstellung des Geldverbrauches um den Ausweis des Ressourcenverbrauchs ergänzt. Bei diesem werden neben Einnahmen und Ausgaben auch die Erträge (Ressourcenaufkommen oder Erhöhungen des Eigenkapitals) und der Aufwand (Ressourcenverbrauch oder Minderungen des Eigenkapitals) dargestellt. Im Unterschied zur Kameralistik, werden also auch nicht zahlungswirksame Aufwendungen wie beispielsweise Abschreibungen und Erträge wie Auflösung von Zuschüssen und Beiträge erfasst.

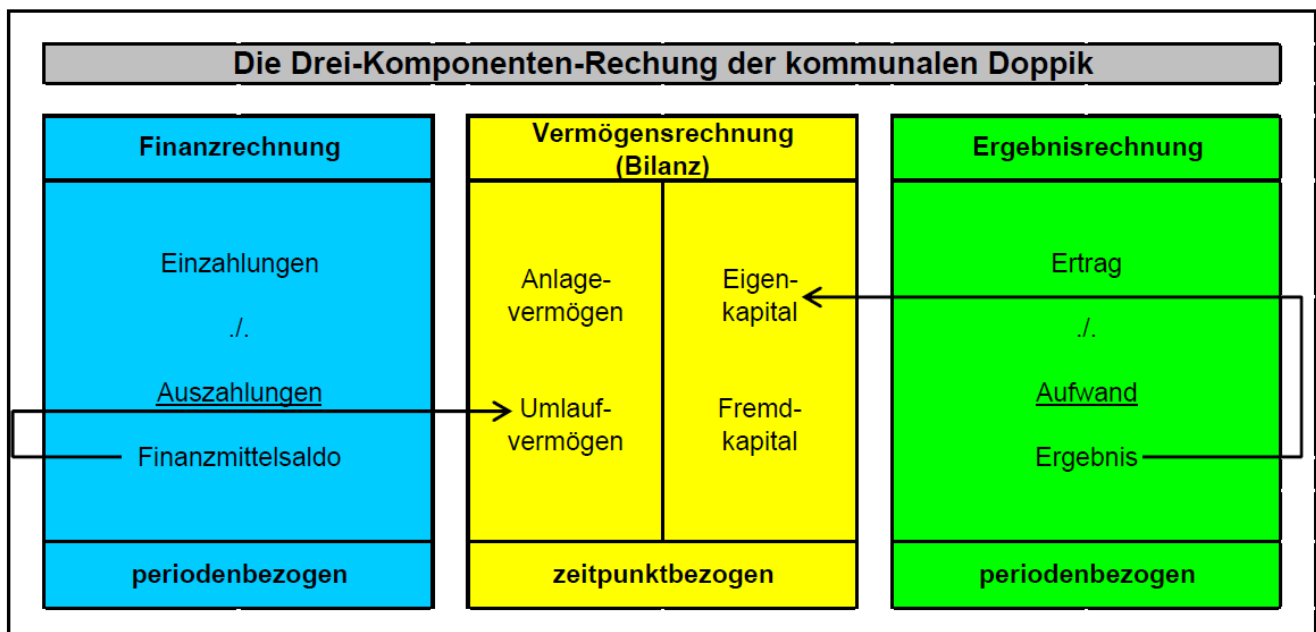
Der Haushaltplan besteht zukünftig aus einem Ergebnishaushalt und einem Finanzhaushalt.

Der Ergebnishaushalt enthält alle Erträge und Aufwendungen, die das Haushaltsjahr betreffen und ist vergleichbar mit der Gewinn- und Verlustrechnung eines Betriebes. Das ordentliche Ergebnis des Ergebnishaushaltes muss ausgeglichen sein, also den Verbrauch an Ressourcen durch ein mindestens gleich hohes Ressourcenaufkommen kompensieren.

Der Finanzhaushalt enthält neben den zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen auch die Einzahlungen aus Vermögensveräußerungen und Auszahlungen für Baumaßnahmen und den Vermögenserwerb. Der Finanzhaushalt ist damit der Kapitalflussrechnung eines Betriebes ähnlich und weißt den Verbrauch bzw. den Überschuss an liquiden Mitteln nach. Für die Investitionen und Vermögensveräußerungen sowie die Kreditaufnahmen und Tilgungen stellt er die haushaltsrechtliche Ermächtigung dar. Diese Ein- und Auszahlungen stellen keinen Ertrag oder Aufwand dar und sind somit auch nicht durch die Ermächtigungen des Ergebnishaushaltes erfasst. Neben der Planung des laufenden Betriebes im Ergebnishaushalt stellt der Finanzhaushalt somit das Planungsinstrument für die investiven Tätigkeiten dar.

Die bisherigen Haushaltsplanteile (Verwaltungs- und Vermögenshaushalt) stehen durch die Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt, also die Abführung des Zahlungsmittelüberschusses aus dem laufenden Geschäft für die investive Tätigkeit, in einer engen Verbindung. In der kommunalen Doppik stehen der Ergebnis- und der Finanzhaushalt in keiner Verbindung. Die Geschäftsvorfälle werden unabhängig voneinander im Ergebnishaushalt hinsichtlich ihrer Wirkungen auf Veränderungen der Ressourcenbestände und im Finanzhaushalt hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Veränderungen der Zahlungsmittelbestände erfasst.

Die Jahresrechnung besteht neben der Ergebnis- und der Finanzrechnung, deren Inhalt dem der beiden Haushaltsplanteile entspricht, noch aus der Vermögensrechnung (Drei-Komponenten-Rechnung). Die Vermögensrechnung ist mit der Bilanz eines Betriebes vergleichbar.



Die bisherige Unterteilung des Haushaltsplanes in Unterabschnitte und deren Zugehörigkeit zu dem entsprechenden Einzelplan war durch eine Verwaltungsvorschrift fest vorgegeben. Im neuen Haushaltsrecht wird es mit dem Kommunalen Produktplan Baden-Württemberg ebenfalls eine Vorschrift geben, nach der der Haushaltsplan in Produkte, bzw. Produktgruppen zu unterteilen ist. Es wird jedoch keine vorgeschriebene Zusammenfassung

der Produkte geben. Die Produkte können viel mehr nach der örtlichen Gegebenheit zu Teilhaushalten zusammen gefasst werden. Ein Teilhaushalt ist dann grundsätzlich auch immer ein Budget mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit.

Begründung für eine Umstellung zum 1. Januar 2014:

Bei der Umstellung der Buchführung von der Kameralistik auf die Kommunale Doppik handelt es sich nicht nur um einen Wechsel der Buchhaltungssoftware, wie er zum Beginn des Jahres 2009 vollzogen wurde. Hierbei handelt es sich vielmehr um einen Wechsel der Buchhaltungsphilosophie / -systematik, welche zahlreiche Änderungen mit sich bringt.

Wie bereits erwähnt, wird es keine feste Vorgabe für die Zuordnung der Produkte zu den Teilhaushalten geben, so dass entschieden werden muss, welche Teilhaushalte gebildet werden und welche Produkte dem Teilhaushalt zugeordnet werden. Weiter ist prüfen, welche Produkte aus dem Produktplan in den Haushaltsplan aufgenommen werden müssen, da im Produktplan auch Produkte enthalten sind, die ausschließlich die Kreise und Großen Kreisstädte erbringen. Für die Teilhaushalte sind Schlüsselprodukte festzulegen sowie dazugehörigen Leistungsziele und die Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung zu entwickeln.

Um die notwendigen Informationen für die Überprüfung der Ziel aus der Buchhaltung zu bekommen ist der Aufbau einer Kosten-Leistungs-Rechnung notwendig, in der auch die Service- und Steuerungsleistungen, wie zum Beispiel die Kosten für den Gemeinderat oder auch die Personalverwaltung, auf die Endprodukte verteilt werden.

Eine weitere große Aufgabe für die Umstellung ist die Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden. Auch wenn bisher bereits eine Anlagebuchhaltung geführt wird, ist zu prüfen, inwieweit die darin enthalten Anlagegüter nach den Bewertungsregeln für Erstellung der Eröffnungsbilanz noch die richtigen Werte aufweisen. So ist beispielsweise zu prüfen, ob in den vergangenen Jahren durchgeführte Sanierungsmaßnahmen als Investition oder als Unterhaltung zu bewerten sind. Neben dem Vermögen sind jedoch auch die Schulden (Verbindlichkeiten) und die Rückstellungen zu bewerten. Hier sind neben den Kreditverbindlichkeiten auch Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (offene Rechnungen) sowie die Rückstellungen für die FAG- und Kreisumlage zu bewerten, um nur einige Beispiele zu nennen.

Ebenso ist bis zum Start die technische Umstellung durchzuführen, also die Entscheidung für eine Buchhaltungssoftware zu treffen und die Einrichtung der Software, wie beispielsweise die Abbildung der getroffenen Entscheidungen zum Aufbau des Haushaltsplanes, vorzunehmen.

Neben dem vom Rechenzentrum angebotenen Kommunalmaster, welcher auf SAP R/3 basiert, sind am Markt noch verschiedene Anbieter vertreten, welche derzeit nicht vom Rechenzentrum angeboten werden. Hierbei wäre dann also ein wesentlich größerer Betreuungsaufwand von der Gemeinde zu leisten. Im Rahmen der Umstellung wird daher auch zu prüfen sein, welches Programm das zweckmäßigste für die Gemeinde ist.

Alleine schon durch die Notwendigkeit für die Produkte entsprechende Leistungsziele zu definieren und Kennzahlen zu entwickeln, zeigt sich, dass diese Umstellung nicht nur das Haushaltswesen und damit die Kämmerei betrifft. Vielmehr sind von dieser Umstellung alle Mitarbeiter der Verwaltung betroffen. Auch der Gemeinderat wird beispielsweise bei der Zielformulierung nicht außen vorgelassen werden können.

Aus der Erfahrung von Städten und Gemeinden, welche bereits auf die Kommunale Doppik umgestellt haben ist festzuhalten, dass diese Vorbereitungen für die Umstellung mindestens 2 Jahre in Anspruch nehmen, wenn dies mit dem vorhandenen Personalbestand abgewickelt wurde. Um für die Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden genügend Zeit zu haben, da diese Bewertung für die zukünftige Ertrags- und Finanzlage eine wichtige Rolle spielt, schlägt die Verwaltung eine noch fast dreijährige Umstellungsphase bis zum Start mit der Kommunalen Doppik am 1. Januar 2014 vor.

Sofern die Entscheidung zur Buchungssoftware für den Kommunalmaster ausfallen sollte, kann eine Umstellung zum 1. Januar 2014 durch das Rechenzentrum betreut und abgewickelt werden. Eine frühere Umstellung, zum Jahresbeginn 2012 oder 2013, kann vom Rechenzentrum nicht abgewickelt werden. In diesen Jahren sind die vorhandenen Kapazitäten für die Umstellung auf die Doppik bereits für andere Kommunen verplant.

Um die im Rahmen dieser Umstellung notwendigen Arbeiten mit dem vorhandenen Personal bewältigen zu können, sollten die Haushaltspläne für die Jahre 2012 und 2013 als ein Doppelhaushalt erlassen werden. Durch dieses Vorgehen könnten im Spätjahr 2012 erhebliche zeitliche Ressourcen bei den Mitarbeitern für die Umstellung genutzt werden, die sonst für die Erstellung des Haushaltsplans 2013 benötigt würden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde führt ab dem 01. Januar 2014 die Bücher des Kernhaushaltes in Form der doppelten Buchführung (Kommunale Doppik).

Der Haushaltsplan für die beiden letzten Jahre vor der Einführung der Kommunalen Doppik (2012 und 2013) wird als Doppelhaushalt aufgestellt.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 6 Ö

Satzungsbestimmung „Bemessungsgrundlage Niederschlagswassergebühr“

Der Gemeinderat hat am 12.10.2010 die Einführung getrennter Abwassergebühren zum 01.01.2012 beschlossen.

Bei der zukünftigen Gebührenerhebung wird die Niederschlagswassergebühr nach den überbauten und befestigten (versiegelten) Teilflächen der an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke bemessen. Berücksichtigt werden sollen insbesondere:

- unterschiedliche Versiegelungsarten hinsichtlich des Grades der Wasserdurchlässigkeit (Gewichtungsfaktor)
 - Zisternen und Retentionsanlagen mit gedrosseltem Ablauf bzw. Notüberlauf (Gewichtungsfaktor)
- Zum Zwecke der Ermittlung der überbauten Flächen (Dachflächen) und der befestigten Bodenflächen wird im Frühjahr 2011 eine Befliegung vorgenommen. Auf der Basis der ausgewerteten Befliegungsbilder werden jedem Abgabepflichtigen Selbstauskunftsunterlagen zur Ermittlung der gebührenrelevanten Versiegelungsflächen zur Verfügung gestellt, bestehend aus:

- einem Anschreiben (1x)
- einem Lageplan mit Kennzeichnung der überbauten und befestigten Bodenflächen seines Grundstücks (2x)
- einem Berechnungsbogen mit Angabe der einzelnen überbauten / befestigten Bodenflächen in m² - abgerundet (2x).

Mit dem Berechnungsbogen wird abgefragt, ob von den einzelnen Flächen Niederschlagswasser der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird. Weiter wird abgefragt, mit welchen der in der nachstehenden Satzungsbestimmung „Bemessungsgrundlage Niederschlagswassergebühr“ angegebenen Belägen diese Flächen versehen sind bzw. ob eine Regenwassernutzungsanlage oder Versickerungsanlage nachgeschaltet ist.

Rechtsgrundlage dieses Selbstauskunftsverfahrens ist § 3 Abs. 1 Nr. 3a KAG i.V.m. § 90 Abs. 1 Abgabenordnung.

Die in Ansatz gebrachten Abflussbeiwerte für die teilversiegelten Flächen (Gewichtungsfaktoren) orientieren sich an den Empfehlungen der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA). Hierzu wird auf die Veröffentlichung der DWA Arbeitsgruppe ES-2.6 KA, Korrespondenz Abwasser, Abfall 2009 Nr. 7 verwiesen. Darüber hinaus wurde die Bestimmung „Bemessung der Niederschlagswassergebühr“ dem Vorschlag des Gemeindetages Baden-Württemberg, Druckausgabe vom 20.10.2010, (Muster einer Abwassersatzung), entnommen. Bei den Bestimmungen zu Niederschlagswassernutzungsanlagen (Abs. 4) wurden orientiert an den Empfehlungen der DWA für die jeweiligen Nutzer, günstigere Lösungen als vom Gemeindetag vorgeschlagen gewählt.

Die Verwaltung empfiehlt in Abstimmung mit dem beauftragten Beraterbüro, die Kalkulation der Abwassergebühren für 2010, 2011 und 2012 und die Ermittlung und Bewertung der Versiegelungsflächen, auf der Grundlage des beiliegenden Satzungsentwurfs vorzunehmen.

Herr Rechtsanwalt Spahn vom Büro Schneider und Zajontz wird zur Sitzung anwesend sein und für weitere Fragen zur Verfügung stehen.

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, die Kalkulation der Abwassergebühr für 2010, 2011 und 2012 und die Ermittlung und Bewertung der Versiegelungsflächen, auf der Grundlage des vorliegenden Satzungsentwurfs vorzunehmen.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 7 Ö

Landtagswahl am 27. März 2011; ehrenamtliche Entschädigung der Wahlhelfer

Am 27. März 2011 findet die Landtagswahl statt. Die Wahlzeit dauert von 08.00 Uhr – 18.00 Uhr. Anschließend wird die Wahl im Wahllokal ausgezählt.

Die Verwaltung schlägt vor, den Wahlhelfern als ehrenamtliche Entschädigung (in Anlehnung an die ehrenamtliche Entschädigung bei der Bundestagswahl 2009) einen Betrag in Höhe von 50 Euro zu gewähren.

Der Gemeinderat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die ehrenamtliche Entschädigung der Wahlhelfer für die Landtagswahl am 27. März 2011 wird auf 50 Euro festgesetzt.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 8 Ö

Zuschussantrag des Vereins der Vogelfreunde St. Leon; Sanierung der Zaunanlage und der Volierenbedachung

Der Gemeinderat hat sich bereits im Juli 2010 mit diesem Antrag befasst; der Aufwand für die gesamte Sanierung betrug 11.341 €.

Der Verein hatte die Bezuschussung nach den Förderrichtlinien beantragt. Entsprechend wurde vom Gemeinderat entschieden, nachdem die komplette Übernahme der Kosten abgelehnt worden war.

Davor hatte der Gemeinderat bereits in einem anderen Fall beschlossen, die Kosten der Einzäunung eines Vereinsgeländes komplett zu übernehmen.

Bei allen Vereinsgeländen ist die Gemeinde Eigentümerin. In den abgeschlossenen Pachtverträgen ist jeweils folgender Passus enthalten:

- Die Gemeinde behält sich ein kostenloses Nutzungsrecht für den Schulsport vor. Der Verein hat den Schulsport reibungslos zu ermöglichen.
- Darüber hinaus hat die Gemeinde das Recht, einem anderen Verein in Absprache ausnahmsweise die Nutzung des Pachtgegenstandes zu ermöglichen. Dabei eventuell entstehende Kosten hat der jeweilige Nutzer zu ersetzen.

Der Verein hatte sich Anfang Dezember 2010 nochmals an die Gemeinde gewandt, Gleichbehandlung mit anderen Ortsvereinen beantragt und um 100 %ige Bezuschussung der Maßnahme gebeten.

Das Schreiben ist als **Anlage** beigelegt.

Der Gemeinderat wird unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:
Unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung wird der Zuschussbetrag unter Berücksichtigung des Beschlusses vom Juli 2010 auf insgesamt 11.741 € angehoben.
Die fehlenden Mittel in Höhe von 7.941 € sind im Haushalt 2011 bereitzustellen und nach den Förderrichtlinien auszubezahlen.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 9 Ö

Antrag der Freien Wähler zur Entfernung der Blumenkübel in der Hinterstraße zwischen Hebelstraße und Wilhelm-Busch-Straße

Der Gemeinderat hatte in seiner Sitzung am 26. September 2006 beschlossen, in der Hinterstraße zwischen Hebelstraße und Wilhelm-Busch-Straße zur Verkehrsberuhigung Pflanzkübel aufzustellen. Damals wurde die Hinterstraße von vielen Autofahrern als Umfahrung der überlasteten Hauptstraße genutzt. Nach Fertigstellung der Ortsumgehung ist festzustellen, dass dieser Umfahrverkehr entfallen ist.

Die Fraktion der Freien Wähler hat nun den Antrag gestellt, die Pflanzkübel zu entfernen.

Die Kindergartenbeauftragte für den Kindergarten St. Franziskus und die Verantwortliche für die Kleinen Strolche Gruppe im Kindergarten St. Franziskus wurden angehört und haben gegen eine Beseitigung der Pflanzkübel zwischen Hebelstraße und Wilhelm-Busch-Straße keine Einwendungen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat ist mit der Rücknahme der verkehrsrechtlichen Anordnung 06-04 zur Verkehrsberuhigung Hinterstraße einverstanden.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 10 Ö

Fortschreibung des Generalverkehrsplans Baden-Württemberg

hier: Sachstandsinformation und mögliche weitere Vorgehensweise

Auf die Vorlage zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 23.11.2010 wird verwiesen.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 11 Ö

Genehmigung von Spenden für Gemeindeeinrichtungen

Nach § 78 Absatz 4 der Gemeindeordnung ist die Annahme von Spenden durch den Gemeinderat zu beschließen.

Datum	Spender	Betrag	Empfänger	Verwendungszweck
04.01.2011	Dietmar-Hopp-Stiftung	5.000,00 €	Gemeinde St. Leon-Rot Förderstiftung	Förderung örtlicher Vereine

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat genehmigt die Annahme der Spende laut nachfolgender Aufstellung und gibt die Verwendung für die genannten Zwecke frei:

Datum	Spender	Betrag	Empfänger	Verwendungszweck
04.01.2011	Dietmar-Hopp-Stiftung	5.000,00 €	Gemeinde St. Leon-Rot Förderstiftung	Förderung örtlicher Vereine

TAGESORDNUNGSPUNKT: 12 Ö

Verschiedenes

TAGESORDNUNGSPUNKT: 13 Ö

Wünsche und Anfragen
